

Ausgewählte Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2009

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Entscheidung [Eiffage S.A.](#) u.a. vom 15. September 2009 (Beschwerde Nr. 1742/05)

Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde); Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen der CERN und einem Baukonsortium

Der Fall betrifft Arbeiten am Teilchenbeschleuniger des CERN. Um die vertraglich festgelegte Bauzeit einzuhalten, übertrugen die Beschwerdeführerinnen gewisse Arbeiten an Subunternehmer und verlangten vom CERN erfolglos die Zahlung eines Preisaufschlags. Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des CERN unterbreiteten die Beschwerdeführerinnen den Fall einem ersten Schiedsgericht und machten die Forderungen der Subunternehmer als eigene geltend. Das Schiedsgericht verurteilte das CERN 1991 zu einer Kostenerstattung an die Beschwerdeführerinnen, erklärte sich aber für nicht zuständig zur Beurteilung der Kostenerstattung für die Arbeiten der Subunternehmer. Mit Blick auf ein zweites Schiedsverfahren liessen sich die Beschwerdeführerinnen die Ansprüche der Subunternehmer gegenüber der CERN zedieren. Das zweite Schiedsgericht stellte 1997 fest, dass eine Zession nicht von der vertraglichen Schiedsgerichtsklausel gedeckt ist, es mithin nicht zuständig sei. Die Beschwerdeführerinnen ersuchten darauf die Schweiz erfolglos darum, das CERN zur Einwilligung in ein drittes Schiedsverfahren zu bewegen oder aber alle geeigneten Massnahmen gegenüber der CERN zu ergreifen (gemäss Artikel 24 des Sitzabkommens zwischen der Schweiz und der CERN).

Vor dem Gerichtshof rügen die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung von Artikel 6 EMRK. Zum einen führen sie an, dass ihre Klage auf Erstattung der Kosten, welche durch die Beschleunigung der ihnen anvertrauten Arbeiten entstanden sind, nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gewesen sei. Zum andern bringen sie vor, dass die Verfahren vor den Schweizer Behörden nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt worden seien.

Der Gerichtshof hält fest, dass die Schiedsklausel nur vertragliche Streitigkeiten zwischen den Parteien erfasst. Die Beschwerdeführerinnen haben diese Schiedsklausel freiwillig unterschrieben und damit von ihrer Vertragsfreiheit Gebrauch gemacht. Sie haben somit freiwillig auf gewisse Rechte nach Art. 6 EMRK verzichtet. Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer sich nicht auf Artikel 24 des Sitzabkommens zwischen der Schweiz und der CERN berufen können, weil dieser Wirkungen ausschliesslich zwischen den Parteien des Sitzabkommens entfaltet. Soweit die Beschwerdeführerinnen die überlange Dauer des Verfahrens vor den Schweizer Behörden rügen, entgegnet der Gerichtshof, dass dieses Verfahren nicht einen Streit über zivilrechtliche Angelegenheiten betrifft. Art. 6 EMRK ist insofern nicht anwendbar (Unzulässigkeit *ratione materiae* und wegen offensichtlicher Unbegründetheit).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

1. Entscheidung [Schneider](#) gegen Frankreich vom 30. Juni 2009 (Beschwerde Nr. 49852/06)

Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Pauschalbusse wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen anlässlich von automatischen Geschwindigkeitskontrollen

Nach zwei automatischen Geschwindigkeitskontrollen im November 2005 wurden der Beschwerdeführerin Pauschalbussen von 375 und 180 Euro auferlegt. Die Beschwerdeführerin legte dagegen Rekurs ein, verweigerte aber die vorherige, gesetzlich vorgesehene Hinterlegung eines Betrages in der Höhe der Busse. Aus diesem Grund teilte ihr die zuständige Verwaltungsbehörde im Dezember 2005 die Ablehnung des Rekurses mit. Im Mai bzw. Juni 2006 erhielt die Beschwerdeführerin zwei Zahlungsbefehle, gegen welche sie gerichtlich vorging, weil sie auf ihre Rekurse nie eine Antwort erhalten habe und zur Zahlung gezwungen werden soll, ohne dass ihre Schuld gerichtlich festgestellt worden sei.

Vor dem Gerichtshof macht die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK) geltend. Sie führt an, die Hinterlegungspflicht entleere das Recht auf Zugang zu einem Gericht seiner Substanz, weil sie die Betroffenen davon abhalte, gegen Bussen zu rekurrieren. Aus Sicht des EGMR ist die Formvorschrift der Hinterlegungspflicht für die Einleitung eines Rekurses grundsätzlich sachlich begründet, weil sie dilatorische und missbräuchliche Rekurse verhindert und so die Justizabläufe sicherstellt (unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit).

2. Entscheidung [Aktas](#) gegen Frankreich vom 30. Juni 2009 (Beschwerde Nr. 43563/08)

Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit); Tragen eines Kopftuchs an einem öffentlichen Gymnasium

Die damals sechzehnjährige Beschwerdeführerin, die muslimischen Glaubens ist, schrieb sich für das Schuljahr 2004/2005 in einem öffentlichen Gymnasium der Stadt Mülhausen ein. Unter Hinweis auf die Schulordnung, welche Schülerinnen und Schülern das Tragen von Symbolen oder Kleidern, welche ihre Religionszugehörigkeit offensichtlich kundtun, verbietet, forderte der Rektor sie auf, das Tragen des Kopftuches zu unterlassen. Nachdem weitere Dialogversuche scheiterten, schloss die Disziplinarkommission die Beschwerdeführerin definitiv von der Schule aus.

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung von Artikel 9 EMRK geltend. Für den Gerichtshof beruht der Eingriff in die Religionsfreiheit auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage und verfolgt ein zulässiges Schrankenziel nach Art. 9 Abs. 2 EMRK. Zur Frage nach der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft führt der Gerichtshof aus, dass das Verbot von sämtlichen religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen in Frankreich Ausfluss des Verfassungsgrundsatzes der Laizität ist. Er erachtet daher den definitiven Ausschluss aus einer öffentlichen Schule nicht für unverhältnismässig und verweist auf Alternativen wie den Besuch einer privaten Schule oder den Heim- oder Fernunterricht (unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit).

3. Urteil [Féret](#) gegen Belgien vom 16. Juli 2009 (Beschwerde Nr. 15615/07)

Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung); Aufruf eines Volksvertreters zur Diskriminierung und zum Rassismus

Der Beschwerdeführer war Präsident der belgischen Partei *Front National-Nationaal Front* und zeichnete als solcher verantwortlich für sämtliche Schriften, Flugblätter sowie den Webauftritt dieser Partei. Er war ebenfalls Vertreter in der nationalen Abgeordnetenversammlung. Die Wahlkampagne der Partei führte zwischen 1999 und 2001 zu zahlreichen Klagen wegen Aufhetzung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In Folge davon hob eine Kommission der Abgeordnetenversammlung die parlamentarische Immunität des Beschwerdeführers auf. Das Appellationsgericht verurteilte ihn wegen der unzähligen während des Wahlkampfes verteilten Flugblätter und Zeichnungen zu 250 Stunden Sozialarbeit sowie zum Ausschluss von allen politischen Ämtern während 10 Jahren.

Der Beschwerdeführer rügt vor dem Gerichtshof die Verletzung seiner Meinungsäußerungsfreiheit (Artikel 10 EMRK). Der Gerichtshof anerkennt deren hohen Stellenwert für einen Volksvertreter und unterwirft deshalb Einschränkungen einer strengeren Kontrolle. Dass der Beschwerdeführer ein Parlamentarier ist, mindert seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht. Der Gerichtshof hält fest, dass Toleranz und Achtung der menschlichen Würde die Grundpfeiler einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind. Rassistische und diskriminierende Äusserungen sind umso mehr geeignet, unter der Bevölkerung ein Klima des Hasses zu bewirken, als stereotype Aussagen während eines Wahlkampfes gegenüber sachlichen Argumenten die Oberhand gewinnen. Dabei ist kein Aufruf zu Gewalttaten oder sonstigen Delikten notwendig, damit die Behörden der Rassismusbekämpfung gegenüber einer unverantwortlichen Meinungsäußerung mehr Gewicht einräumen dürfen. Entsprechend erachtet der Gerichtshof den Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit als zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Rechte anderer - der Einwanderer – notwendige Massnahme in einer demokratischen Gesellschaft. Die lange Dauer der Unwählbarkeit ist aus Sicht des Gerichtshofs zwar problematisch, aber auch gewissermassen Surrogat für die verhältnismässig milde Strafe von 250 Sozialstunden. Im Übrigen verweist der Gerichtshof auf den Ermessensspielraum, über den die Vertragsstaaten bei der Ergreifung geeigneter Massnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung verfügen.

4. Urteil [Giuliani und Gaggio](#) gegen Italien vom 25. August 2009 (Beschwerde Nr. 23458/02)

Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben); G8-Gipfel in Genua - Tötung eines Demonstranten

Während des G8-Gipfels in Genua 2001 kam es zu gewaltsamen Zusammenstössen zwischen Globalisierungsgegnern und der italienischen Polizei, bei denen Carlo Giuliani von einem Polizisten erschossen wurde. Ausgangspunkt dieses Ereignisses war der ungeordnete Rückzug von etwa 50 Polizisten, welche zwei Polizeifahrzeuge zurückliessen. Dem einen Jeep näherte sich eine Gruppe von mit Steinen, Knüppeln und Eisenstangen bewaffneten Demonstranten, die das Fahrzeug mit Steinen bewarf. In Panik richtete einer der Insassen seine Waffe durch das zerstörte Heckfenster und schrie in Richtung der Demonstranten, sie sollen sich entfernen, ansonsten „er sie töten werde“. Zirka 10 Sekunden später gab er zwei Schüsse ab, von denen einer Carlo Giuliani tödlich verletzte.

Die Familie des Getöteten macht in ihrer Beschwerde die Verletzung von Artikel 2 EMRK geltend. Für den Gerichtshof hat der Schusswaffengebrauch die Grenzen des absolut Notwendigen nicht überschritten, weil der betroffene Polizist zum Zeitpunkt des Geschehens sich und seine beiden Kollegen in unmittelbarer Lebensgefahr sah und sehen durfte. Zwar war die Einsatzorganisation der Sicherheitskräfte teilweise unzulänglich. Es gibt aber keine

direkte und unmittelbare Verbindung zwischen den Unzulänglichkeiten in der Vorbereitung und Durchführung des Polizeieinsatzes und dem Tod von Carlo Giuliani. Eine Verletzung des materiellrechtlichen Gehalts von Artikel 2 EMRK ist daher nicht gegeben.

Demgegenüber stellt der Gerichtshof mit vier gegen drei Stimmen eine Verletzung der verfahrensrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 2 EMRK fest: Die Leiche war noch vor Abschluss des rechtsmedizinischen Gutachtens zur Kremation freigegeben worden, und die innerstaatliche Untersuchung habe sich auf die Frage der Verantwortlichkeit des Todesschützen sowie des Fahrzeuglenkers beschränkt.

5. Urteil [E.S. u.a.](#) gegen die Slowakei vom 15. September 2009 (Beschwerde Nr. 8227/04)

Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Positive Pflichten zum Schutz vor häuslicher Gewalt

Die erste Beschwerdeführerin erhob 2001 gegen ihren damaligen Ehemann Strafanzeige wegen Misshandlung ihrer selbst und des Sohnes sowie wegen sexuellen Missbrauchs der beiden Töchter (Beschwerdeführer 2 bis 4). Gleichentags beantragte sie beim zuständigen Amtsgericht eine vorsorgliche Massnahme, wonach der Ehemann die gemeinsame Wohnung zu verlassen habe. Dieses lehnte den Antrag ab, weil der Ehemann Miteigentümer sei. 2003 wurde der Ex-Ehemann der ersten Beschwerdeführerin zu vier Jahren Haft wegen Misshandlung, Gewalt und sexuellen Missbrauchs verurteilt. 2004 sprach das Gericht der ersten Beschwerdeführerin das Alleineigentum an der Wohnung zu und wies den Ex-Ehemann an, die Wohnung zu verlassen.

Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung des Folterverbots (Artikel 3 EMRK) sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) geltend, weil die slowakischen Behörden sie nicht in angemessener Weise von ihrem Ehemann bzw. Vater geschützt haben. Der Gerichtshof bejaht eine Verletzung von Artikel 3 und 8 EMRK, weil der Staat seiner positiven Pflicht zum Schutz vor dem gewalttätigen Ex-Ehemann bzw. Vater nicht nachgekommen ist.

6. Urteil [Enea](#) gegen Italien vom 17. September 2009 (Grosse Kammer) (Beschwerde Nr. 74912/01)

Artikel 3 (Verbot der Folter), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Alter und Gesundheit im Strafvollzug

Der 71-jährige Beschwerdeführer wurde 1993 unter anderem wegen Zugehörigkeit zu einer mafiaähnlichen Organisation zu einer 30-jährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Aufgrund der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ordnete der Justizminister einen Spezialhaftvollzug von einem Jahr an, welcher unter vielen Massnahmen die Einschränkung des Besuchsrechts seiner Familie und die Überprüfung seines Schriftverkehrs vorsah. Dieser Spezialhaftvollzug wurde 19 Mal verlängert. 2005 wurde der Beschwerdeführer aufgrund seines sich verschlechternden Gesundheitszustandes in einen Bereich mit erhöhter Überwachung überführt, ehe 2008 der Strafvollzug suspendiert wurde, um einen dringenden chirurgischen Eingriff zu ermöglichen.

Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 3, Artikel 6 und Artikel 8 EMRK geltend. Der Gerichtshof verneint eine Verletzung von Artikel 3 EMRK mit der Begründung, dass die Behandlung des Beschwerdeführers nicht über das unvermeidbare Mass eines dem Strafvollzug innewohnenden Leidens hinausging. Hingegen erachtet er das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK) als verletzt; das Strafvollzugsgericht hatte zwei Gesuche auf Nichtverlängerung des Spezialhaft-

vollzugs abgelehnt, weil die Gültigkeit der betreffenden Verlängerungsentscheide des Justizministers zum Zeitpunkt des Gerichtsurteils abgelaufen war, der Beschwerdeführer mithin kein Rechtsschutzinteresse mehr hatte. Der Gerichtshof stellt fest, dass durch das Fehlen jeglichen Sachurteils der Anspruch auf die gerichtliche Kontrolle des Entscheides des Justizministers ihrer Substanz entleert wurde. Der Gerichtshof stellt ferner eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest, insofern als die Überwachung des Briefverkehrs des Beschwerdeführers nicht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhte.

7. Urteil [Scoppola](#) gegen Italien vom 17. September 2009 (Grosse Kammer) (Beschwerde Nr. 10249/3)

Artikel 7 (Keine Strafe ohne Gesetz), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 46 EMRK (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile); Anwendung eines abgekürzten Strafverfahrens

Nach einem Handgemenge mit seinen beiden Söhnen tötete der Beschwerdeführer seine Ehefrau und verletzte einen seiner Söhne. Er wurde daraufhin unter anderem wegen Mordes und versuchten Mordes angeklagt. Der zuständige Richter akzeptierte das Ersuchen des Beschwerdeführers, nach dem im italienischen Strafprozessrecht (Artikel 442 CPP) vorgesehenes abgekürztes Verfahren beurteilt zu werden. Weil der Angeklagte dabei auf einige wesentliche Prozessrechte verzichtet, bewirkt die Anwendung dieses Verfahrens im Falle einer Verurteilung eine Strafreduktion. In der Folge verurteilte das erstinstanzliche Gericht den Beschwerdeführer zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe, welche in Übereinstimmung mit einer - nach dem Tatzeitpunkt in Kraft getretenen - Gesetzesbestimmung zum abgekürzten Verfahren in eine Gefängnisstrafe von 30 Jahren umgewandelt wurde. Aufgrund eines am Tag des erstinstanzlichen Urteils in Kraft getretenen neuen Erlasses zum abgekürzten Verfahren ordnete das Appellationsgericht wegen Deliktakkumulation gleichwohl den lebenslangen Freiheitsentzug an.

Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 7 sowie von Artikel 6 EMRK geltend. Für die Anwendbarkeit von Artikel 7 EMRK ist nicht relevant, dass Artikel 442 CPP landesrechtlich dem Strafprozessrecht zugewiesen ist, schreibt doch diese Bestimmung Sanktionen infolge einer strafrechtlichen Verurteilung vor. In ausdrücklicher Änderung der Rechtsprechung hält der Gerichtshof fest, dass Artikel 7 EMRK nicht nur die Nichtrückwirkung der strengeren Strafgesetzbestimmung garantiert, sondern (implizit) auch die Anwendung des jeweils milderen Rechts vorschreibt. Daraus folgt, dass immer dann, wenn das Strafrecht zum Zeitpunkt der Tatbegehung sich von später in Kraft getretenen Bestimmungen unterscheidet, das für den Beschuldigten mildere Recht anzuwenden ist. Vorliegend ist daher Artikel 7 EMRK verletzt. Mit der Bewilligung des abgekürzten Verfahrens verzichtete der Beschwerdeführer ausserdem auf wesentliche Prozessrechte, die dem Begriff eines fairen Prozesses inhärent sind. Als Ausgleich dazu sollte er von einer milderen Strafe profitieren. Dass ein Staat diese mit dem Verzicht einhergehenden Vorteile einseitig verkürzt, verstösst gegen das Prinzip der Rechtssicherheit sowie gegen den Vertrauensschutz (Verletzung von Art. 6 EMRK). Auf der Grundlage von Artikel 46 EMRK auferlegt der Gerichtshof dem italienischen Staat die Pflicht, die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine Strafe zu ersetzen, welche den Entscheidungsgründen des Urteils entspricht, d.h. eine Gefängnisstrafe von maximal 30 Jahren.